



öffentlich

<b>Vorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach §12 ÖPNVG NRW</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>Lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>Z/X/2021/0162</b>	<b>20.09.2021</b>	<b>10</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	20.09.2021	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	23.09.2021	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	29.09.2021	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Verwaltungsrat beschließt den Erlass der „Richtlinie zur Förderung von Stelen an Mobilstationen – VRR AöR (Sonderprogramm Mobilstationsstelen)“

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: \_\_\_ % / Eigenmittel \_\_\_ %)

### **Personelle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung     externe Finanzierung

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

Die VRR AöR hat im August 2020 ein verbundweites Konzept für die Errichtung von Mobilstationen vorgelegt. Hierbei werden verbundweit 630 Haltestellen identifiziert, die eine hohe Eignung für Mobilstandorte aufweisen.

Circa 150 der 630 potenziellen Standorte weisen bereits die notwendige Mindestausstattung einer Mobilstation auf. An diesen Standorten fehlen im Wesentlichen nur noch Mobilstationsstelen, die die Mobilstationen im Stadtraum als solche kenntlich macht. Durch Ausstattung dieser Standorte mit Mobilstationsstelen kann mit geringem Aufwand kurzfristig ein nennenswertes Mobilstationsnetz als Initialnetz aufgebaut werden.

Über die „Vorschriften zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW im Kooperationsraum A (Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR)“ ist eine auf das Mobilstationskonzept abgestimmte Investitionsförderung der ÖPNV-Ausstattungen dieser Mobilstationen möglich. Neben der Förderung der jeweiligen ÖPNV-Ausstattung wird eine Mobilstationspauschale gewährt, mit der auch Stelen finanziert werden können.

Ist die ÖPNV-Ausstattung schon vorhanden, ist eine alleinige Förderung einer Mobilstationsstelen über die Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR dagegen nicht möglich. Um die Realisierung des verbundweiten Mobilstationskonzepts zu unterstützen, soll in Form eines bis zum 31.12.2024 befristeten Sonderprogramms die alleinige Förderung von Mobilstationsstelen ermöglicht werden.

Das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen begrüßt dieses Sonderprogramm für Mobilstationsstelen ausdrücklich.

Die Förderung soll aus Mitteln aus dem §12 ÖPNVG NRW erfolgen. Hierzu wird ein Sondertopf

in Höhe von 1.200.000 € eingerichtet. Der Fördersatz beträgt 90 %. Die zuwendungsfähigen Kosten werden auf maximal 15.000 € je Mobilstation begrenzt.

Zu Sicherstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Mobilstationen enthält das Sonderprogramm Designvorgaben für die Mobilstationsstelen. Diese Vorgaben werden auch über das Sonderprogramm hinaus für Mobilstationen nach Ziffer 2.1.11 der Weiterleitungsrichtlinie übernommen.

Die Richtlinie tritt unmittelbar nach Beschluss durch den Verwaltungsrat in Kraft.